

Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Frankenberg und Umgebung e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Frankenberg und Umgebung e.V. mit dem Sitz in 35066 Frankenberg (Eder) ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Frankenberg (Eder) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterbundes Waldeck-Frankenberg und des Kurhessischen Reit- und Fahrverbandes und damit Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt:

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Landkreises;

1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.

2. Der Reit- und Fahrverein Frankenberg und Umgebung e.V. mit Sitz in 35066 Frankenberg (Eder) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Für zeitlich befristete Mitgliedschaften (Zeitmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung gesonderte Beitragssätze in der Gebührenordnung festgesetzt
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitgliederversammlung kann langjährige verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen, sofern sie mindestens 25 Jahre dem Verein angehören und diesen mehr als 9 Jahre geleitet haben.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes und der FN.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind allerdings von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt). Bei nicht fristgerechter Kündigung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsleben schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungsordnung und Gebührenordnung in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Benutzungsordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und die Anlagen sowie sonstiges Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln.

Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach den grundgesetzlichen Vorschriften.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen und werden durch Bankeinzugsverfahren im ersten Jahresquartal erhoben.
4. Die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 15 Mitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschließt.

Anträge auf Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Anwesenden.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit bringt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss geheim gewählt werden.
Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung der Versammlung vorliegt.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Beurkundern zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des Jugendwartes
- Bestätigung eines Übungsleiters als Mitglied des erweiterten Vorstands
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern sowie zwei Beurkundern
- die Jahresrechnung, das Investitionsprogramm, das Veranstaltungsprogramm
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach §§3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

§10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - der Sportwart

- der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport sowie für Öffentlichkeitsarbeit
 - der Gerätewart
 - der Anlagenwart
 - der Vertreter der Übungsleiter an.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seine Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 7. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit erfolgt die Wahl des Vorstandes in folgendem Turnus:
 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Gerätewart
 2. Jahr: 2. Vorsitzender, Sportwart, Anlagenwart
 3. Jahr: Kassenwart, Beauftragter für Freizeit- und Breitensport sowie Öffentlichkeitsarbeit.
 8. Der Jugendwart sowie der Jugendsprecher werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ein Übungsleiter als Mitglied des erweiterten Vorstandes wird jährlich von den Übungsleitern benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung oder die Benutzungsordnungen verstoßen (Verwarnung, Verweis, Ausschluss), er wahrt das Hausrecht auch gegenüber Nichtmitgliedern
2. Der Vorstand legt, der Mitgliederversammlung einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.

Während des Geschäftsjahres auftretende unvorhersehbare Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden, aber keine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

rechtfertigen, können vom Vorstand nach einstimmigem Beschluss vorgenommen werden. Sie müssen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

§12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden von dem Jugendwart durch Aushang und Presseveröffentlichung einberufen und geleitet.
4. Jährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§13 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn ein Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterbund Waldeck - Frankenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Ehrenamtszuschale für Vorstände und andere Vereinshelfer

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Tätigkeiten anderer Vereinshelfer im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.